### Vereinbarung

zwischen dem Land Bremen, vertreten durch die Senatorin für Finanzen Rudolf-Hilferding-Platz 1 28195 Bremen

und

dem dbb beamtenbund und tarifunion, landesbund bremen vertreten durch den Vorsitzenden Jürgen Köster, Rembertistr. 28, 28203 Bremen

#### Präambel

Diese Vereinbarung entfaltet Wirkung für sämtliche im Land Bremen tätigen Beamten/- innen und Versorgungsempfänger/-innen, die während der Dauer der Musterstreitverfahren ihren Status wechseln (im Folgenden Widerspruchsführer/-innen genannt).

### § 1 Musterstreitverfahren

- (1) Im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Musterstreitverfahren zwischen einem Musterkläger und dem Land Bremen soll die Verfassungsmäßigkeit, insbesondere Amtsangemessenheit, der Bremer Versorgung anlässlich des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts in der Freien und Hansestadt Bremen geklärt werden.
- (2) Der dbb bremen hat einen Musterkläger ausgewählt, dessen Verfahren zurzeit beim Verwaltungsgericht Bremen anhängig ist.

# § 2 Bescheidung anhängiger Widersprüche

- (1) Das Land Bremen wird bis zu einem rechtskräftigen Abschluss des Musterstreitverfahrens die von den übrigen Widerspruchsführer/-innen erhobenen Widersprüche nicht bescheiden, sofern die Widerspruchsführer/-innen nicht ausdrücklich eine Bescheidung wünschen.
- (2) Die Verfahren der übrigen Widerspruchsführer/-innen werden ruhend gestellt. Hierüber erhalten die Widerspruchsführer/-innen eine schriftliche Bestätigung verbunden mit der Zusage, dass auf die Einrede der Verjährung verzichtet wird und die Ergebnisse der Musterstreitverfahren auf sie übertragen werden.

#### § 3 Wirkung anhängiger Widersprüche

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die im Haushaltsjahr 2017 erhobenen Widersprüche sich auch auf die kommenden Haushaltsjahre beziehen und bis zum Abschluss der Musterstreitverfahren nicht erneut erhoben werden müssen.
- (2) § 2 sowie § 3 Absatz 1 gelten entsprechend auch für die in kommenden Haushaltsjahren erstmals erhobenen Widersprüche von Widerspruchsführer/-innen.

## § 4 Verjährung

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die von den Widerspruchsführer/innen erhobenen, aber unbeschieden bleibenden Widersprüche die Verjährung der geltend gemachten Ansprüche hemmen und die Hemmung erst sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung der Musterstreitverfahren endet.

Hamburg fing Jürger Körter

Bremen, den 20. Juni 2017

Die Senatorin für Finanzen

In Vertretung

Hans-Henning Lühr

Staatsrat

dbb bremen

in Vertretung

Jürgen Köster

Vorsitzender